



## Kantonspolizei

- ▷ Verkehrsabteilung
- ▶ **Motorfahrzeugkontrolle**

# VERLUSTERKLÄRUNG

Bitte in Blockschrift ausfüllen

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

erklärt hiermit, nicht mehr im Besitz des/der

Fahrzeugausweises BS \_\_\_\_\_ Marke \_\_\_\_\_ Stamm-Nr: \_\_\_\_\_

Kontrollschilder BS \_\_\_\_\_  Anwohner-Parkkarte BS \_\_\_\_\_

Führerausweises  Lernfahrausweises  \_\_\_\_\_ zu sein.

Begründung: \_\_\_\_\_

Der/die Unterzeichnete erklärt, auf die strafrechtlichen Folgen gemäss Art. 97 Abs. 1 SVG, die aus der missbräuchlichen Verwendung von Ausweispapieren oder Kontrollschildern entstehen, aufmerksam gemacht worden zu sein.

**Art. 97 Abs. 1 des Strassen-Verkehrs-Gesetzes (SVG) vom 19.12.1958 lautet:** „Wer Ausweise oder Kontrollschilder verwendet, die nicht für ihn oder sein Fahrzeug bestimmt sind, wer ungültige oder entzogene Ausweise oder Kontrollschilder trotz behördlicher Aufforderung nicht abgibt. Wer andern Ausweise oder Kontrollschilder zur Verwendung überlässt, die nicht für sie oder ihre Fahrzeuge bestimmt sind, wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen einen Ausweis oder eine Bewilligung erschleicht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.“

**Duplikat-Ausweise oder Verlustbescheinigungen (ev. Ersatzschilder) sind der Motorfahrzeugkontrolle unverzüglich zurückzugeben, wenn die Original-Ausweise oder Schilder wieder zum Vorschein kommen. ACHTUNG: bei einem Führerausweis im Kreditkartenformat ist der neue Ausweis zu behalten und der alte Ausweis abzugeben.**

Basel, \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_